

Artenschutzrechtliche Beurteilung
Bebauungsplan „Breite Süd 2. Erweiterung
in Steinheim-Söhnstetten Landkreis Heidenheim

Auftraggeber	Auftragnehmer
	
Gemeinde Steinheim am Albuch Hauptstraße 24 89555 Steinheim	Dipl.Biol. Reinhard Utzel Grenzhof 4 87737 Boos Tel: 08335-9898644 mobil: 015221036914 mail: r.utzel@yahoo.de
Steinheim, den 26.08.2020	Boos, den 26.08.2020
	Unterschrift: 

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass.....	1
2. Bestand.....	3
3. Faunistische Erfassung.....	4
3.1 Methode.....	4
3.2 Ergebnisse der Erfassungen.....	5
4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	8
4.1 Verbotstatbestände.....	8
4.2 Methodisches Vorgehen.....	9
5. Prüfung der Verbotstatbestände.....	10
5.1 Säugetiere.....	10
5.2 Amphibien.....	10
5.3 Reptilien.....	11
5.4 Vögel.....	11
5.5 Tag- und Nachtfalter.....	12
6. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	13
6.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	13
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vor- gezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....	13
7 Gutachterliches Fazit.....	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes.....	2
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf Junginger & partner 2020.....	2
Abbildung 3: Bestandsplan.....	3
Abbildung 4: Lage der Feldlerchenreviere.....	6
Abbildung 5: Potentieller Lebensraum für die Zauneidechse im Spiel-, Sportplatzbereich...7	
Abbildung 6: Ablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.....	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungszeiten Avifauna.....4

Tabelle 2: Begehungszeiten Zauneidechse.....4

Tabelle 3: Nachgewiesene Vogelarten.....5

1. Anlass

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim am Albbuch hat am 08.10.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Breite Süd – 2. Erweiterung“ im des des Teilorts Söhnstetten beschlossen. Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 1,8 ha stellt eine Erweiterung des Baugebiets „Breite Süd“ dar. Der Anschluss an bestehende Wohnbauflächen ist damit vorhanden.

Die Bereitstellung des Baugebiets dient der Deckung eines dringenden Bedarfs an Wohnbauflächen. Sowohl in der Gemeinde Steinheim als auch in den Teilorten sind die zur Verfügung stehenden Bauplätze in den Neubaugebieten ausgeschöpft.

Auch die Erschließung innerörtlicher Wohnpotenziale reicht trotz der Anstrengungen der Gemeinde nicht zur Deckung aus.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung und dem damit verbundenen Umweltbericht, den Hinweis auf umweltbezogene Informationen und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 – 3 BNatSchG gelten auch uneingeschränkt bei Anwendung des § 13 BauGB.

Die Gemeinde Steinheim am Albbuch hat das Büro PLAN-Utzel beauftragt, das Gebiet zu beurteilen, avifaunistische Erfassungen durchzuführen und die Unterlagen für eine artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.



Übersicht: Lage des Geltungsbereichs

Grunddaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: ©OpenTopoMap (CC-BY-SA)

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf Junginger & partner 2020

2. Bestand

Ein Großteil der im Bebauungsplangebiet befindlichen Flächen wird ackerbaulich intensiv genutzt. Nur am östlichen Wegrand sind Gehölze betroffen. Nördlich der Zuwegung befindet sich ein Gebiet mit Sport- und Spielplatz mit Gehölzen und ruderalen Bestandteilen. Diese sind aber vom Bebauungsplan nicht tangiert. Auch befinden sich keine amtlich erfassten Biotope nach NatschG und LWaldG im Geltungsbereich.



Abbildung 3: Bestandsplan

3. Faunistische Erfassung

3.1 Methode

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung wurden 3 Begehungen zur Erfassung der Avifauna (26.04., 13.06. und 04.07.2020) durchgeführt. Vorrangig sollten vor allem die Feldvögel erfasst werden. Weiterhin wurden Gehölzbrüter entlang der westlichen Zufahrt aufgenommen.

Tabelle 1: Begehungszeiten Avifauna

Datum	Uhrzeit	Witterung
26.04.20	10:00 – 12:00	Temperatur: 8 -13°C, sonnig 10 km/h SO
13.06.20	21:00 – 22:30	Temperatur 17 °C Bewölkung: heiter Wind 14 km/h W
04.07.20	21:00 – 22:30	Temperatur: 18 °C Bewölkung: heiter Wind: 15 km/h W

Es wurden zwei Begehungen (26.04. und 28.07.2020) zur Erfassung von Zauneidechsen durchgeführt. Die Erfassung von Zauneidechsen konzentrierte sich auf die westlichen Randbereiche am Sport- und Spielplatzgelände.

Tabelle 2: Begehungszeiten Zauneidechse

Datum	Uhrzeit	Witterung
26.04.20	13:00 – 15:00	Temperatur: 13 -15 °C, sonnig 3 km/h SO
28.07.20	16:00 – 18:00	Temperatur: 24 °C Bewölkung: wolkgig Wind: 20 km/h W

3.2 Ergebnisse der Erfassungen

Avifauna

Insgesamt konnten 8 Brutvogelarten im oder im Grenzbereich des geplanten Baugebietes festgestellt werden. Eine Art (Feldlerche) steht auf der Roten Liste Baden-Württembergs. Ihr Erhaltungszustand in der kontinentalen Region wird als schlecht bewertet.

Tabelle 3: Nachgewiesene Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	Erhaltungszustand kontinental	Brutstatus	Naturschutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	g	B	0
Buchfink	<i>Fringilla coelbs</i>	*	*	g	B	0
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	g	B	0
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	c	B	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	g	B	0
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	g	B	0
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	g	B	0
Zilp-zalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	g	B	0

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg

RLD Rote Liste Deutschland: 0=ausgestorben

1=vom Aussterben bedroht

2=stark gefährdet

3=gefährdet

V=Vorwarnliste

* = ungefährdet

EHZ kontinental Erhaltungszustand auf der kontinental geografischen Region

s=ungünstig-schlecht

Brutstatus: B = Brutvogel

Naturschutzstatus : 0 = Allerwärtsarten (Prüfung als Gilde möglich)

1 = Art mit abnehmender Tendenz Rote Liste Art Einzelartenprüfung

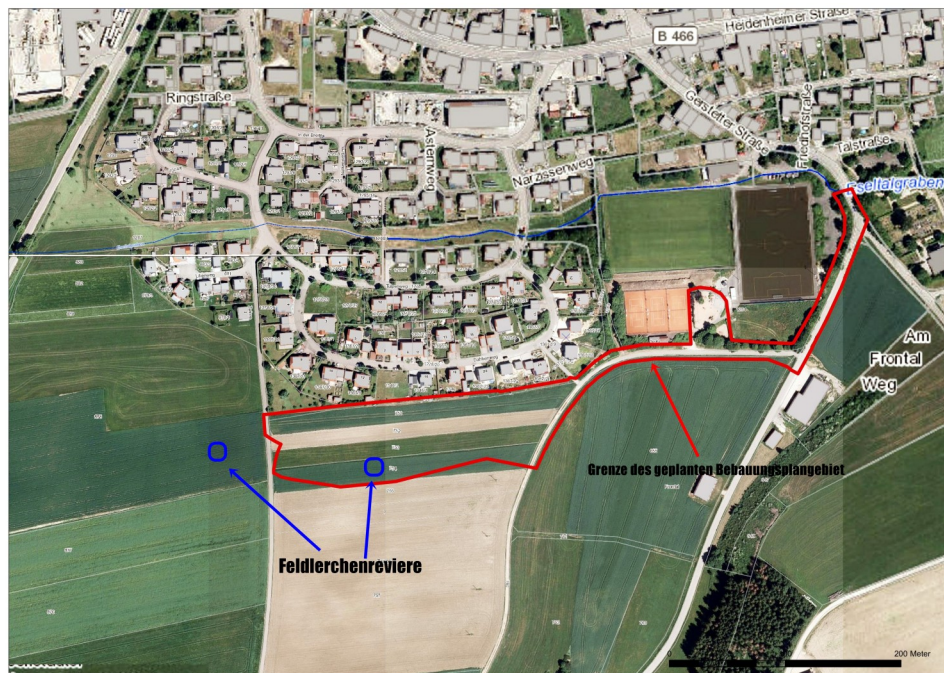


Abbildung 4: Lage der Feldlerchenreviere

Zauneidechse

Zauneidechsen konnten im bzw. im Grenzbereich des Bebauungsplanes (inklusive Spielplatz) nicht festgestellt werden. Einzelne Vorkommen auf dem angrenzenden Sportplatzgelände außerhalb des Bebauungsplangebietes können zwar nicht ausgeschlossen werden; diese potentiellen Lebensräume sind aber von der Planung nicht betroffen.



Abbil-

dung 5: Potentieller Lebensraum für die Zauneidechse im Spiel-,Sportplatzbereich

4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 und 45 BNatSchG sind auf europäischer Ebene und den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie sowie in den Artikeln 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie verankert.

4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schadigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Arten, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden nicht weiter berücksichtigt.

4.2 Methodisches Vorgehen

Die spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung ist methodisch in folgende Arbeitsschritte gegliedert:

1. Relevanzprüfung

Prüfung, welche Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg vom Vorhaben betroffen sein können (Abschichtung). Die Abschichtung erfolgt anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche, Auswirkung auf die Art).

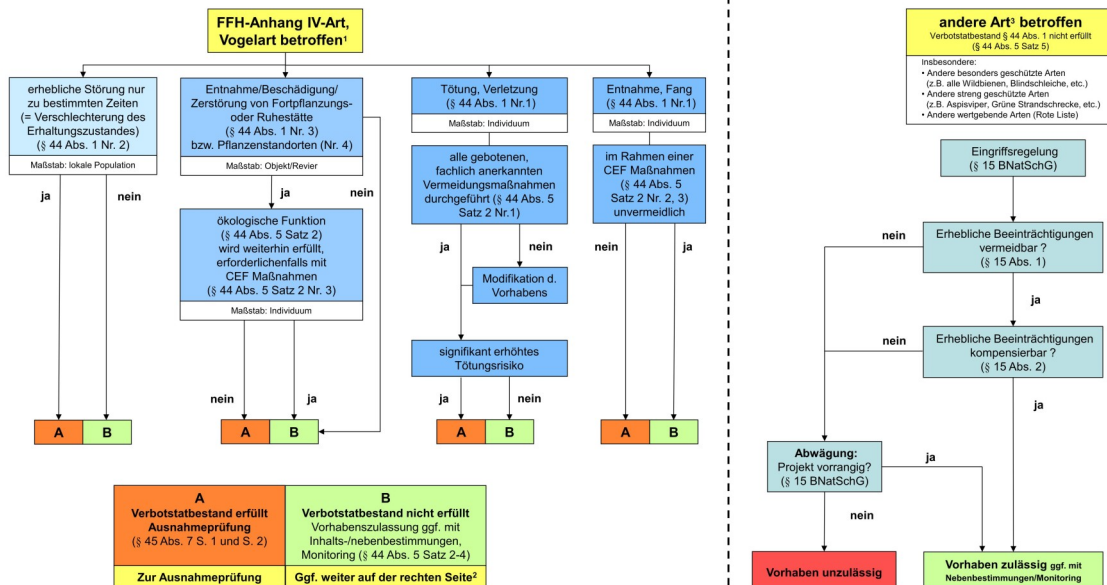
2. Bestandserfassung

Artengruppen, bei denen eine Beeinträchtigung durch die Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden kann, sind falls keine aktuellen Daten aus dem Eingriffsgebiet vorliegen, zu erfassen.

3. Konfliktermittlung

Für den Fall das Arten des Anhangs IV bzw. Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie durch das Projekt beeinträchtigt werden könnten, wird auf Artniveau geprüft, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Euryöke (Allerweltsarten) Vogelarten können in sogenannten ökologischen Gilden erfasst und geprüft werden. Der Ablauf der Prüfung richtet sich nach Abbildung 5.

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben
nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europäisch geschützten Arten gleich gestellt werden (§ 54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, Vp nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abbildung 6: Ablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

5. Prüfung der Verbotstatbestände

5.1 Säugetiere

Eine Beeinträchtigung von Säugetieren der FFH-Richtlinie ist mit Umsetzung des Planes auszuschließen, da die an der östlichen Zufahrt stockenden Gehölze aufgrund ihres Alters (fehlende Risse und Ausfaltungen) derzeit noch keine Quartierqualität für Fledermäuse aufweisen. Weitere Säugetierarten des Anhang IV sind im Gebiet nicht vorhanden.

5.2 Amphibien

Die Lebensraumausstattung im geplanten Baugebiet lässt keine Betroffenheit von Amphibienarten des Anhang IV FFH-Richtlinie erwarten.

5.3 Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse eine Reptilienart des Anhang IV FFH-Richtlinie kann vor allem im östlich gelegenen Spiel- und Sportplatzgelände nicht ausgeschlossen werden. Potentieller Lebensraum sind die Randbereiche mit Altgrasbeständen und Ablagerungen

Auch wenn bei den Begehungen keine Individuen der Zauneidechse festgestellt wurden, sind Einzelvorkommen nicht vollständig auszuschließen. Da aber die potentiellen Habitate der Zauneidechse vom geplanten Bebauungsplan nicht tangiert werden ist eine Beeinträchtigung dieser Art nicht absehbar. Ein Eintreten der Verbotstatbestände kann somit ausgeschlossen werden.

5.4 Vögel

Gilde Gehölzbrüter

Das Großteil der Vögel, die im Bebauungsplangebiet vorkommen, sind häufige Arten (z.B. Kohlmeise, Blaumeise, Amsel etc.).

Da die Arten in die benachbarten Lebensräume ausweichen können und nach Fertigstellung der Planung große Teile der jetzigen Fläche wieder besiedelt werden kann, ist eine Schädigung im Sinne des Schädigungsverbotes nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

Um das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG zu vermeiden sind alle Fällungen und Rodungen von Bäumen und Gehölzen außerhalb der Brutzeit also von 01.10. - 28./29.02. durchzuführen.

Einzelartenprüfung Feldlerche

Die Feldlerche brütet in Baden-Württemberg in der offenen Feldflur. Der optimale Neststandort ist schütter bewachsen, die Bewuchshöhe ist nicht höher als 15 – 20 cm. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft mit dichterem Bewuchs (allgemeine Eutrophierung) hat die Feldlerche in Baden-Württemberg in den letzten 25 Jahren um 50 Prozent abgenommen. Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region wird als schlecht eingestuft.

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes gehen mindestens zwei Feldlerchenreviere verloren. Eines wird überbaut bei einem zweiten kann es zur Aufgabe des Reviers führen, da die Art ihren Reviermittelpunkt von Vertikalstrukturen, wie z.B. Bebauungen je nach Höhe mindestens 60 – 120 Meter Abstand hält (Blotzheim ad al 1985).

Es muss also davon ausgegangen werden, dass bei einer Bebauung des Gebietes das Brutrevier aufgegeben wird.

Weiterhin kann es zu Tötungen von Eiern und Jungvögeln kommen, wenn die Tiere im Baufeld brüten.

Informationen zur lokalen Population der Feldlerche im Gebiet Steinheim am Albbuch liegen nicht vor. Es ist aber anzunehmen, dass wie im gesamten Baden-Württemberg die Population in den letzten 25 Jahren stark abgenommen hat.

Zur Vermeidung eines Verstoßes sind Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese Art notwendig.

A. Vermeidungsmaßnahme

Um das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG zu vermeiden sind Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit also von 01.10. - 28./29.02. durchzuführen.

B. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Folgende Ausgleichsmaßnahmen in Ackerflächen sind möglich:

1. Lerchenfenster

Pro Revier sind mindestens 3 sogenannte Lerchenfenster in 1 ha Wintergetreide anzulegen. Deshalb müssten insgesamt 6 Feldlerchenfenster in 2 ha Wintergetreide als Ausgleich geschaffen werden. Die Feldlerchenfenster müssen mindestens 20 qm groß sein.

Die Fenster dürfen weder gedüngt noch mit Pestiziden behandelt werden.

2. Ökologische Bewirtschaftung

Verringerung der Saatstreifen mit Verzicht auf Dünger und Pestiziden

Streifenweise Extensivierung im Ackerland durch Vergrößerung der Saatabstände (jede 2. Reihe auslassen) mit Einsaat von Ackerwildkräutern (z.B. Kornblume, Klatschmohn, Kornrade). Pro Feldlerchenrevier sind 0,1 ha auf 1 ha entsprechend anzulegen. Die Breite der Streifen muss mindestens 20m betragen. Die Streifen dürfen weder gedüngt noch mit Pestiziden behandelt werden.

5.5 Tag- und Nachtfalter

Die Lebensraumausstattung im geplanten Baugebiet lässt keine Betroffenheit von Tag- und Nachtfalterarten des Anhang IV FFH-Richtlinie erwarten.

6. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V 1: Notwendige Fällungen und Rodungen sind außerhalb der Brutzeit der Vögel**
, also vom 01.10 – 28./29. 02. durchzuführen. Zielarten: alle Singvögel
- **V 2: Baufeldfreimachungen sind außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchzuführen, also vom 01.10 – 28./29. 02. durchzuführen. Zielart: Feldlerche**

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

- **CEF 1: Anlage von Lerchenfenster oder ökologische Bewirtschaftung.**

Eine genauere Beschreibung der Maßnahmenalternativen ist Kapitel 5.4 zu entnehmen.

Weitere CEF-Maßnahmen sind bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht notwendig.

7 Gutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung der im Kapitel 6.2 und 6.3 genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. Verb. m. Abs. 5 zu erwarten.

Literaturverzeichnis

Bauer, H.-G. Boschert M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M & Mahler, U (2016): Rote Liste und kommerntiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg..

Kratsch, D; Matthäus, G & M. Frosch, (2011): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 abs. 1 und 5 BnatschG. Stand: November 2011. 2 S (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)

Runge, H., Simon, M & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H.W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). - Hannover, Marburg.

Sudbeck P, Andretzke H.Fischer S. Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands Radolfzell.

Laufer Hubert 2014: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77 HRSG: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).